

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das

Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BÄHM GESETZENTWURF	
Zl. 39	-GE/9-86
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt:	1.10.86 fe

St. Zehetner

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 73 15 31

Datum

15.746/86-II/1-Z Dr. Zehetner

Durchwahl 22. Sept. 1986
4472

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Die Österreichischen Bundesforste beehren sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz zu übermitteln.



Generaldirektion der
Österr. Bundesforste

Dr. Franz Eggli
Generaldirektor-Stv

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihr Zeichen 31.100/71-V/2/1986 Ihre Nachricht 28.7.1986 Unser Zeichen 15.746/86-II/1-Sachbearbeiter Dr. Zehetner Datum 23. Sept. 1986
(0222) 73 15 31
Buchwahl 4472

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-
Schwerarbeitsgesetz; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die o.a. Note beehren sich die Österreichischen Bundesforste zum Entwurf einer Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß Artikel VII Abs. 6 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes in der Fassung des Entwurfes kann der Bundesminister für soziale Verwaltung weitere Arbeiten unter gewissen Bedingungen durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit gleichsetzen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auch ausschließlich tagsüber durchgeführte Arbeiten, etwa wie von der Gewerkschaft gewünscht gewisse im Forstbetrieb anfallende Tätigkeiten, der Nachtschicht-Schwerarbeit gleichzustellen, zumal die in den erläuternden Bemerkungen enthaltenen Einschränkungen im Gesetzestext nicht aufscheinen.

Die Österreichischen Bundesforste dürfen vorweg feststellen, daß sie sich selbstverständlich nicht gegen Schutzmaßnahmen bei Schwerarbeit aussprechen; vielmehr hat das Unternehmen in den letzten Jahren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes entscheidende Akzente gesetzt, wobei beispielsweise auf Sicherheitsmaßnahmen, auf die Zurverfügungstellung von Sicherheitsausrüstung und Arbeitskleidung

b.w.

sowie auf die arbeitsmedizinische Betreuung verwiesen werden darf.

Die Bundesforste halten es allerdings systematisch für verfehlt, im Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz Schutzmaßnahmen für nicht in Nachtschichten durchgeführte Arbeiten zu treffen. Die beabsichtigten Bestimmungen hätten auch zur Folge, daß die gleiche Arbeit, gleichgültig, ob sie tagsüber oder in Nachtschichten geleistet wird, gleich behandelt wird, was nach ho. Auffassung den Grundsätzen des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes widerspricht.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Einwand erscheinen die Voraussetzungen, unter denen eine Gleichstellung erfolgen kann, nur ungenügend determiniert. Im Hinblick auf die Auswirkungen im betrieblichen Geschehen ist es nach Ansicht der Bundesforste unbedingt erforderlich, die Gleichstellungsvoraussetzungen mit bestimmten und nicht wie im Entwurf mit unbestimmten Gesetzesbegriffen zu definieren. Jedenfalls müßte vorgesehen werden, daß gleichzustellende Arbeiten eine zeitliche Mindestdauer, die aus praktischen Gründen nicht unter einem Kalendermonat liegen dürfte, hindurch ausgeführt werden müssen und daß dabei eine dauernde, ziffernmäßig festgelegte körperliche Belastung erreicht werden muß.

Im Hinblick auf diese schwerwiegenden Bedenken müssen die Österreichischen Bundesforste vorschlagen, die in Rede stehende Bestimmung vorerst ersatzlos zu streichen und allenfalls einen neuen Entwurf unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen vorzulegen. Bei exakter Definition, welche Arbeiten der Nachtschicht-Schwerarbeit gleichgestellt werden können, wird es möglich sein, die betrieblichen und finanziellen Auswirkungen einer derartigen Gleichstellung abzuschätzen, was nach ho. Meinung eine grundlegende und unverzichtbare Voraussetzung für die angestrebte Gesetzesänderung darstellt.

Fünfundzwanzig Ausfertigungen der ho. Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

